

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

für Holzverkäufe aus den Wäldern der  
Kreisforsten Herzogtum Lauenburg (AVZ).

gültig ab 06.03.2009

-KT.-Beschluss vom 05.03.09, TOP 9-

Der Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Kreisforsten, vertreten durch den Landrat, nachstehend Verkäufer genannt. Gegenstand der Verkäufe ist nach den geltenden Vorschriften aufbereitetes und sortiertes Holz. Für die Holzverkäufe sind die nachstehenden AVZ verbindlich.

Die Vereinbarung zusätzlicher Bedingungen ist möglich, dieses bedarf der Schriftform.

Die AVZ werden dem Käufer auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

### 1 VERKAUFSARTEN

#### 11 Vorverkäufe

Vorverkäufe sind Verkäufe, die in der Regel vor Einschlag des Holzes abgeschlossen werden.

111 Vorverkäufe können über eine kürzere oder längere Laufzeit (z.B. Jahresverträge) abgeschlossen werden.

112 Die Übergabe des Holzes innerhalb der Lieferfrist kann entsprechend der vertraglichen Regelung im Ganzen oder in Teilmengen erfolgen. Jede Holzlieferung wird hinsichtlich Rechnungsstellung, Bezahlung und Abfuhr als besonderer Verkauf behandelt. Für jede Lieferung werden dem Käufer Holzlisten ausgehändigt.

113 Der Verkäufer hat dem Käufer wenigstens 90 v.H. der vereinbarten Menge zu übergeben, während der Käufer einen Mehranfall bis zu 10 v.H. zu übernehmen hat, sofern keine andere Regelung schriftlich vereinbart wird.

114 Wenn für den Verkäufer Einschlagsbeschränkungen nach dem Forstschäden-  
ausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung verfügt werden, können die im Ver-  
trag vereinbarten Liefermengen entsprechend gekürzt werden.

12 Nachverkäufe

Nachverkäufe sind Verkäufe, die nach der Aufnahme des Holzes abgeschlossen  
werden.

2 VERKAUFSVERFAHREN

21 Freihandverkauf

211 Der Freihandverkauf ist ein nichtöffentliches Verkaufsverfahren. Der Verkäufer hat  
bei der Wahl der Personen, denen er das Holz anbieten will, und bei der Art der Ver-  
handlung freie Hand.

212 Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen

a) ohne förmlichen Kaufvertrag mit dem Tage der Ausfertigung  
des Holzzettels, worüber dem Käufer eine Benachrichtigung zugeht,

b) mittels förmlichen Kaufvertrages mit dem Tage der Unterzeichnung durch  
beide Vertragspartner.

213 Die Zusendung eines Kaufvertragsentwurfes an den Käufer ist ein Angebot. Dieses  
gilt als abgelehnt, wenn der Käufer den ihm zugegangenen Vertragsentwurf nicht  
innerhalb der ihm vom Verkäufer gesetzten Frist - spätestens jedoch innerhalb von  
10 Tagen nach der Absendung - unterschrieben zurückgibt. Das gleiche gilt, wenn  
der Käufer den Vertragsentwurf abändert.

214 Der Kaufabschluss kann auch durch mündliche oder schriftliche Absprache erfol-  
gen.

215 Durch den Abschluss des Kaufvertrages, die mündliche oder schriftliche Verkaufs-  
absprache, erkennt der Käufer die jeweils geltende Fassung der AVZ an .

22 Versteigerung

- 221 Die Versteigerung ist ein öffentliches mündliches Verkaufsverfahren nach dem Meistgebot. Mit der Abgabe eines Gebotes erkennt der Bieter die jeweils geltende Fassung der AVZ und die für die Versteigerung festgesetzten besonderen Bedingungen an.
- 222 Der Verkaufsleiter gibt bei der Eröffnung der Versteigerung die Art der Gebotsabgabe bekannt. Die Versteigerung erfolgt in der Regel mit aufsteigender Gebotsfolge.
- 223 Der Verkaufsleiter erteilt den Zuschlag dem Meistbietenden, dessen Gebot ihm annehmbar erscheint und gegen dessen Zahlungsfähigkeit, Person und Vertretungsbefugnis nach seinem Ermessen keine Bedenken bestehen.
- 224 Der Zuschlag wird in der üblichen Form erteilt; Ziffer 39 bleibt unberührt.

Bei mehreren gleichzeitig abgegebenen Geboten ist Höhergebot oder Rücktritt von Bietern erforderlich. Ist dazu keiner bereit, entscheidet der Verkaufsleiter.

Ein Anspruch auf Erteilung des Zuschlages steht den Bietern in keinem Fall zu.

Wenn dem Verkaufsleiter ein Gebot nicht annehmbar erscheint, kann er es zurückweisen und ein nochmaliges Ausgebot vornehmen.

Machen sich Ringbildung und Verabredung der Käufer bemerkbar oder erfolgen keine annehmbaren Gebote oder wird die Ordnung gestört, so ist der Versteigerungsleiter befugt, die Versteigerung abubrechen und auch die bereits erteilten Zuschläge zurückzunehmen.

Zweifel und Streitigkeiten über das Meistgebot entscheidet der Verkaufsleiter bei der Versteigerung. Seine Entscheidung ist endgültig.

23      Submission

231      Die Submission ist ein öffentliches schriftliches und formgebundenes Verkaufsverfahren nach dem Meistgebot.

232      Die Gebote sind getrennt für jedes Los in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, der die Aufschrift tragen muss "Schriftliches Angebot für die ... Submission des Fachdienstes Kreisforsten am ..... 20 ...". Die Gebote müssen zu dem in der Verkaufsbekanntmachung bezeichneten Einreichungstermin an der ebenfalls dort bezeichneten Stelle eingegangen sein. Die Art der Gebotsabgabe wird in der Verkaufsbekanntmachung mitgeteilt.

233      Zugelassen sind auch Gebote mit der eingeschränkten Gültigkeit für den Fall, dass ein Gebot des gleichen Bieters auf ein anderes Los keinen Zuschlag erhält.

Ein zusammenfassend auf mehrere oder auf alle Lose des Verkaufs eingereichtes Gebot wird im Ganzen zugeschlagen oder im Ganzen abgelehnt.

Sonstige Bedingungen, gemeinschaftliche Gebote mehrerer Personen, Nachgebote und unbestimmte Gebote werden nicht berücksichtigt.

234      Ein Gebot kann nur schriftlich widerrufen werden. Widerrufe werden nur berücksichtigt, wenn sie vor Öffnung des ersten Gebots in der Hand des Verkaufsleiters sind.

235      Der Bieter oder deren Vertreter können am Öffnungstermin teilnehmen.

236      Der Zuschlag wird dem Meistbietenden erteilt; Ziff. 39 bleibt unberührt.

Haben mehrere Bieter gleich hohe Gebote auf dasselbe Verkaufslos abgegeben, so wird der Zuschlag ausgelost. Die Art und Weise der Auslosung bestimmt der Verkaufsleiter.

237      Die Erteilung des Zuschlags und seine Genehmigung richtet sich nach Ziff. 224.

Den abwesenden Bietern geht die Entscheidung über ihre Gebote innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu.

### 3 VERKAUFSBEDINGUNGEN

#### 31 Verkauf

311 Das zu verkaufende Holz wird auf Wunsch vorgezeigt.

312 Der Verkauf kommt durch die Annahme des Angebots zustande. Als Annahme des Angebots gilt:

Bei Freihandverkäufen der fristgerechte Eingang des unterschriebenen Kaufvertragsentwurfes beim Verkäufer nach Ziff. 212 b,

bei Freihandverkäufen ohne schriftlichen Vertrag eine Einigung des Verkäufers mit dem Käufer nach Ziff. 214,

bei Versteigerungen und Submission die Zuschlagserteilung.

Auf die Annahme eines Angebotes besteht kein Rechtsanspruch. Bedarf der Verkauf einer Genehmigung, so kommt er in Abweichung von Satz 1 erst mit dem Zeitpunkt zustande, an dem die Genehmigung der zuständigen Stelle erteilt wird.

313 Nach Kaufabschluss erhält der Käufer eine auf seinen Namen ausgestellte Rechnung oder einen Abgabeschein. Darin sind Abteilung, Holznummern, Art und Menge des gekauften Holzes sowie der Kaufpreis enthalten. Außerdem erhält der Käufer in der Regel mit der Rechnung unentgeltlich eine Mehrfertigung der Holzlisten oder Auszüge aus den Holzlisten.

314 Verkaufstag im Sinne dieser Bestimmung ist der Tag, an dem die Rechnung oder der Abgabeschein ausgestellt wird.

#### 32 Übergabe, Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

321 Von dem auf den Verkaufstag (Ziff. 314) folgenden zweiten Tag an gilt das Holz als dem Käufer übergeben, d.h. in seinen Mitbesitz übergegangen. Zu diesem Zeitpunkt geht jede Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des Holzes auf den Käufer über, sofern dieser Besitz oder Eigentum nicht schon früher erlangt hat.

322 Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer wird das bereitgestellte Holz (auch Teilmengen) durch den Fachdienst Kreisforsten schriftlich zur Abfuhr freigegeben. Die Abfuhrfreigabe enthält den Waldort, die Polternummer, die geschätzte Menge, Holzart und Sortenbezeichnung.

Als Sicherheit ist eine Bankbürgschaft nach Ziffer 44 vorzulegen, deren Laufzeit frühestens 14 Tage nach AZT endet.

Der Käufer ist verpflichtet, das Holz innerhalb von 14 Tagen nach der Abfuhrfreigabe zu übernehmen. Erfolgt die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Holz als übernommen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Mit dem Tag der Übernahme oder der begonnenen Holzabfuhr geht jede Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung auf den Käufer über.

323 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Kaufpreisbezahlung Eigentum des Verkäufers.

Darüber hinaus ist vereinbart (verlängerter Eigentumsvorbehalt):

Das durch Vermengung oder Verarbeitung (§§ 948, 950 BGB) an der neuen Sache bzw. an der Hauptsache erlangte Eigentum überträgt der Käufer sicherungshalber dem Verkäufer, wobei ihm der Besitz an der neuen Sache (bzw. Hauptsache) als Treuhänder verbleibt (§ 930 BGB).

Das Holz darf ohne Offenlegung der Eigentumsverhältnisse an Dritte weder verpfändet noch übereignet werden.

In jedem Fall eines Weiterverkaufs oder einer Verarbeitung tritt der Käufer die ihm daraus entstehenden Forderungen gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des Werts der Eigentumsvorbehaltsware ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Das dem Käufer vorbehaltene Eigentum sowie die dem Verkäufer abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu dem Käufer, soweit diesem gegenüber Forderungen zugunsten des Verkäufers bestehen (Kontokorrentvorbehalt).

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr

realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

Nimmt der Verkäufer auf Kaufpreiszahlungen erfüllungshalber Schecks und/oder Wechsel an, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit deren ordnungsgemäßer Einlösung.

- 324 Das Behandeln von Holz mit Pestiziden ist auf kreiseigenen Flächen verboten. Dieses Verbot gilt auch für Holz, das bereits in das Eigentum des Käufers übergegangen ist.

### 33 Gewährleistung und Beanstandungen

- 331 Der Verkäufer gewährleistet richtiges Maß sowie richtige Sortierung, soweit diese durch Länge und Stärke bedingt sind. In Abweichung von § 459 BGB leistet der Verkäufer nur Gewähr bei äußerlich erkennbaren erheblichen Mängeln hinsichtlich der Holzart, Holzsorte, Menge und der Maße oder der schriftlich zugesicherten besonderen Eigenschaften des Holzes. Die Güteklassen entsprechend den Sortierungsvorschriften bzw. der neuen Rahmenvereinbarung für Rohholzhandel gelten nicht als besondere Eigenschaften.
- 332 Bei Holzverkäufen nach Gewicht hat die Gewichts- und Trockengehaltsermittlung nach den vom Verkäufer vorgeschriebenen Verfahren zu erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren zu überprüfen.
- 333 Beanstandungen wegen Mängeln nach Ziff. 331 sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von 60 Tagen vom Verkaufstag an schriftlich beim Fachdienst Kreisforsten geltend gemacht werden.

Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer sind bei Beanstandungen Mängelrügen bei der Übernahme geltend zu machen. Versteckte Mängel hinsichtlich Holzart und Aushaltung können nur innerhalb von 60 Tagen nach Übernahme und nur für Holz, das noch im Wald liegt, geltend gemacht werden.

Wird über Art, Umfang und Ausgleich eines Mangels keine Einigung erzielt, so entscheidet in besonderen Fällen der Landrat.

334 Erkennt der Verkäufer eine Beanstandung an, so wird er nach Wahl des Käufers das beanstandete Holz zurücknehmen, den Kaufpreis herabsetzen oder in gegenseitigem Einvernehmen die Beanstandung in geeigneter Weise beseitigen.

#### 34 Abfuhr des Holzes

341 Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt und die Abfuhrfreigabe noch nicht erteilt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden.

Als Sicherheitsleistung gilt i.d.R. die Vorlage einer Bankbürgschaft nach Ziffer 44, deren Laufzeit frühestens 14 Tage nach AZT endet.

Für Holz mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer gilt Ziff. 322.

342 Bei der Abfuhr müssen der Käufer oder dessen Beauftragte eine Abfuhrbescheinigung bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

343 Das Holz muss innerhalb der im Vertrag oder auf der Rechnung angegebenen Frist abgefahren werden. Wird die Abfuhrfrist nicht eingehalten, so kann der Fachdienst Kreisforsten, sofern betriebliche Gründe vorliegen, nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Käufers das Holz auf dessen Kosten und Gefahr abfahren und andernorts lagern oder Lagergeld erheben. Als Lagergeld werden bis zu 1 EUR je fm und Monat, mindestens aber 25 EUR je Monat, berechnet.

Durch nicht fristgerechte Abfuhr des Holzes erforderlich werdende Forstschutzmaßnahmen einschließlich nachträglicher Entrindung können auf Kosten des Käufers durch den Fachdienst Kreisforsten durchgeführt werden.

344 Die Holzabfuhrwege dürfen nur entsprechend ihrem Ausbauzustand in schonender Weise und mit keiner höheren Geschwindigkeit als 30 km je Stunde befahren werden. Die Benutzung dieser Wege durch den Käufer und den von ihm beauftragten Fuhrunternehmer erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verkäufer und seine Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr oder im Zusammenhang damit entstehen nur, wenn der Schaden von einem Bediensteten des Verkäufers vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Käufer haftet für alle durch ihn oder seine Beauftragten bei der Bearbeitung oder Abfuhr des Holzes schuldhaft beim Verkäufer entstandenen Schäden. Der Käufer stellt den Verkäufer und seine



Bediensteten von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit dem Holzkauf und der Holzabfuhr geltend gemacht werden. Insbesondere bei Tauwetter und nach extrem starken Regenfällen muss die Holzabfuhr so lange unterbrochen werden, bis die Wege ausreichend abgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlung haftet der Käufer für die entstandenen Schäden an den Wegen.

- 346 Die Abfuhr darf nur an Werktagen unter Ausschluss der Nachtzeit erfolgen. Die Wege dürfen nicht durch Lagern von Holz und Stehen lassen von Fahrzeugen versperrt werden.

Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten abzusichern.

Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus mangelhafter Absicherung von Poltern, mit deren Abfuhr begonnen wurde, ergeben können.

Der Käufer und seine Beauftragten sind verpflichtet, Anordnungen des Verkäufers zu befolgen, die im Interesse der Schonung des Waldes, von Wegen, des Forst- oder Jagdschutzes erteilt werden.

Auf Waldbesucher ist Rücksicht zu nehmen.

Wenn Holz aus Forstschutzgründen vorzeitig abgefahren werden soll, kann eine Frühabfuhrprämie vereinbart werden (EUR je fm) deren Betrag vom Kaufpreis abzuziehen ist. In diesem Fall ist eine Bankbürgschaft nach Ziffer 44 als Sicherheit vorzulegen, deren Laufzeit frühestens 14 Tage nach AZT endet.

- 347 Im Wald darf Holz nur im Einvernehmen mit dem Fachdienst Kreisforsten bearbeitet oder umgelagert werden.

### 35 Holzkauf durch Beauftragte

Wer für einen Dritten Holz kauft, hat sich auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht seines Auftraggebers auszuweisen.

### 36 Wiederverkauf

Wenn Holz nach Ablauf der Zahlungs- und Stundungsfrist nicht vollständig bezahlt ist oder wenn der Käufer die Zahlungen eingestellt hat, ist der Verkäufer berechtigt, das Holz erneut zu verkaufen (Wiederverkauf). Der erste Käufer wird hiervon zuvor benachrichtigt. Reicht der Erlös aus dem Wiederverkauf nicht aus, um Kaufpreis und Zinsen aus dem ersten Verkauf, ferner Wiederverkaufs-, Beitreibungs- und sonstige Kosten zu decken (Mindererlös), so ist der Verkäufer berechtigt, sich für den Mindererlös aus etwaigen Zahlungen des ersten Käufers zu befriedigen. Hat der erste Käufer keine Zahlungen geleistet oder reichen diese nicht aus, so hat er den Mindererlös zu ersetzen und zu verzinsen.

Auf einen Mehrerlös und auf Ersatz der ihm z.B. durch Anrücken oder Zurichten (Entrinden u.dgl.) des Holzes erwachsenden Kosten hat der erste Käufer keinen Anspruch.

### 37 Weiterverkauf des Holzes an Dritte

Tritt der Käufer seine Ansprüche auf nicht oder nicht völlig bezahltes Holz vor Abfuhr an andere Personen ab, so hat er Namen und Anschrift dieser Personen dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Er ist jedoch weiterhin für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer haftbar. Dieses gilt auch für solche Verbindlichkeiten, die durch Verschulden der Personen (einschließlich deren Beauftragten), an die er seine Ansprüche abgetreten hat, im Zusammenhang mit dem Holzverkauf entstehen.

### 38 Zweitverkauf

Wird das Holz nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der ursprünglichen Abfuhrfrist abgefahren, so kann es auf Gefahr und Kosten des Käufers für dessen Rechnung anderweitig öffentlich meistbietend oder freihändig nach den Bestimmungen der Ziffer 4 dieser AVZ verkauft werden. Aus dem Erlös dieses Verkaufes werden zunächst alle Ansprüche des Fachdienstes Kreisforsten gegen den Käufer gedeckt.

39 Ausschluss vom Holzkauf

Käufer, die mit der Holzgeldzahlung im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen, können von Holzkäufen ausgeschlossen werden.

Entsprechendes gilt, wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird.

4 ZÄHLUNGSBEDINGUNGEN

41 Zahlungsarten

411 Die Zahlung der Holzkaufgelder kann durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kreiskasse oder durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) geleistet werden.

Empfangsberechtigt ist die auf der Rechnung angegebene Kreiskasse.

412 Schecks werden nur vorbehaltlich der späteren Einlösung angenommen.

413 Wechsel werden weder als Zahlungsmittel noch als Sicherheit angenommen.

42 Zahlungstag

Als Zahlungstag gilt bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld oder Schecks) der Tag des Eingangs bei der Kreiskasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf einem Konto der Kreiskasse, bei Verkauf auf Abgabeschein der Tag der Übergabe der Zahlungsmittel an die Forstdienststelle.

43 Zahlungsfristen

431 Die Zahlungsfristen beginnen einen Tag nach dem Verkaufstag nach Ziff. 314.

432 Zahlungen nach Ziff. 411 sind innerhalb von 21 Tagen, bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer innerhalb von 14 Tagen

nach Beginn der Zahlungsfrist netto ohne Abzug zu leisten (AZT = Allgemeiner Zahlungstag).

Kleinverkäufe auf Abgabeschein erfolgen in der Regel nur gegen sofortige Barzahlung, im übrigen nach den geltenden Bestimmungen.

- 433 Der Fachdienstleiter Kreisforsten ist ermächtigt, auf Antrag des Käufers den AZT bis zu 90 Tage hinauszuschieben. In besonderen Ausnahmefällen kann der AZT bis zu 180 Tage hinausgeschoben werden.

Bei Verlängerung des AZT ist eine Sicherheitsleistung von mindestens 10 v.H. festzusetzen. Bei Gefahr der Entwertung des verkauften Holzes oder bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers muss eine Sicherheitszahlung von bis zu 20 v.H. gefordert werden.

- 434 Fällt der AZT auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

- 435 Bei Verkäufen von rein örtlicher Bedeutung und in Sonderfällen kann sofortige Barzahlung gefordert werden.

- 436 Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer wird Holz, das zu den vertraglich festgelegten Terminen noch nicht abgefahren ist, vom Verkäufer geschätzt und mit 80 v.H. der Menge als Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Die Endabrechnung erfolgt nach der Gewichts- oder Volumenermittlung.

Im Falle der vom Käufer zu vertretenden Überschreitung der im Vorverkaufsvertrag festgelegten Endabfuhrfrist wird für den lagerungsbedingten Holzverlust bei Verkäufen nach Gewicht ein Gewichtsausgleich von + 5 v.H. der Restmenge in Anrechnung gebracht.

- 44 Sicherheitsleistung

Die Holzabfuhr wird vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben, wenn der Käufer durch ein dem Verkäufer genehmes Geldinstitut eine Bankbürgschaft hinterlegt und die Urkunde beim Verkäufer eingereicht hat oder eine anderweitige selbstschuldnerische Bürgschaft einreicht.

Bei Holzkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer ist immer eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Bei Nachverkäufen in Höhe des geschätzten Kaufpreises und bei Vorverkäufen in Höhe des geschätzten Kaufpreises der durchschnittlichen monatlichen Abfuhrate.

Die Bezahlung des Holzkaufgeldes richtet sich nach Ziff. 41 — 43.

45 Stundung

451 Eine Holzgeldschuld von mehr als 5.000 EUR kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag bis zu 3 Monaten nach Ende der Zahlungsfrist (AZT) gestundet werden. Stundungsanträge sind 14 Tage vor Ablauf des AZT schriftlich beim Verkäufer einzureichen.

452 Gestundete Forderungen sind nach Ziff. 461 zu verzinsen.

46 Stundungs- und Verzugszinsen

461 Gestundete Forderungen sind mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09. Juni 1998 (BGBL. / S. 1242) am Verkaufstag für die Zeit vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis einschließlich dem Zahlungstag zu verzinsen.

462 Bei Überschreitung der Zahlungs- oder Stundungsfrist werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09. Juni 1998 (BGBL. / S. 1242) am Verkaufstag für die Zeit vom Tage nach der Fälligkeit oder des Ablaufs der Stundungsfrist bis einschließlich dem Zahlungstag erhoben.

463 Die Stundungs- und Verzugszinsen werden auf volle EUR aufgerundet. Zinsbeträge unter 5 EUR werden nicht erhoben.

464 Bei Zahlungen vor den gesetzten Zahlungsfristen werden keine Zinsen vergütet.

47 Gerichtsstand

Zuständiges Gericht für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht in Ratzeburg.